

Begründung zur Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO)

vom 5. März 2021

Aktualisierung in grüner Schrift: Erste ÄnderungsVO zur CoronaSchVO vom 5. März 2021

Aktualisierung in blauer Schrift: 18. MantelVO zur CoronaSchVO vom 7. März 2021

Aktualisierung in violetter Schrift: Zweite ÄnderungsVO zur CoronaSchVO vom 8. März 2021

Aktualisierung in roter Schrift: 19. MantelVO zur Änderung der CoronaSchVO vom 11. März 2021

Aktualisierung in oranger Schrift: Dritte ÄnderungsVO zur CoronaSchVO vom 22. März 2021

I. Grundsätze

In der Bundesrepublik Deutschland hatte sich das Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) zum Ende des Jahres 2020 hin besorgniserregend entwickelt und auch die zuvor ergriffenen Maßnahmen hatten nicht zu einer ausreichenden Eingrenzung des Infektionsgeschehens und vor allem einer Entlastung der medizinischen Versorgungsstrukturen geführt. Bis zur 45. Kalenderwoche stieg die Zahl der Infektionen mit dem Coronavirus sehr dynamisch an. In zahlreichen Gesundheitsämtern konnte eine vollständige Kontaktnachverfolgung nicht mehr gewährleistet werden, was wiederum zu einer beschleunigten Ausbreitung des Coronavirus beitrug. Nach den Statistiken des Robert Koch-Institutes waren die Ansteckungsumstände im Bundesdurchschnitt in mehr als 75 Prozent der Fälle unklar. Es kam zudem zu einer hohen Auslastung der Krankenhäuser sowie der intensivmedizinischen Kapazitäten.

Die Entwicklung der Infektionszahlen seither zeigt grundsätzlich, dass der strikte Lockdown ab Mitte Dezember und wohl auch die zunehmenden Impfquoten v.a. bei besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen auch in Nordrhein-Westfalen gewirkt haben: Die Wocheninzidenzen sind landesweit von ihrem Höchstwert von 200,7 am 23. Dezember 2020 auf einen Tiefstand von 55,9 am 13. Februar 2021 gesunken (Datenstand 13. Februar 2021 – 0 Uhr).

Seitdem sind die Werte zunächst leicht gestiegen und verharren nun auf einem etwa gleichen Niveau und liegen aktuell bei 65,8. Die positiven Effekte durch die beschlossenen Kontaktbeschränkungen und Maßnahmen seit November 2020 werden offensichtlich durch die zunehmende Verbreitung der deutlich ansteckenderen Virusvarianten neutralisiert.

Der Anteil besorgniserregender SARS-CoV-2 Virusvarianten (sog. „Variants of Concern“ – VOC) erhöht sich beständig. Dies gilt zurzeit vor allem für die Variante B.1.1.7, die erstmals im Vereinigten Königreich aufgetreten ist („UK-Variante“):

Mit Stand 04. März 2021 wurde die Virusvariante B.1.1.7 (englische Variante) inzwischen in allen Kreisen und kreisfreien Städten nachgewiesen und liegt bei einem Anteil von bis 50 % der Neuinfektionen. Bislang wurde in 26 Kommunen auch die Virusvariante B.1.351 (südafrikanische Variante) nachgewiesen sowie in zwei Gebietskörperschaften auch die Variante B.1.1.28 – P.1 (brasilianische Variante).

Speziell bei der UK-Variante ist mittlerweile davon auszugehen, dass diese Variante deutlich leichter übertragen wird und eine um 50 % erhöhte Reproduktionszahl aufweist.

Zugleich mehren sich die Hinweise darauf, dass diese Variante auch vermehrt mit schweren Krankheitsverläufen und einer erhöhten Fallsterblichkeit verbunden ist. Die europäische Infektionsschutzbehörde ECDC weist in ähnlicher Weise darauf hin, dass in Ländern, in denen sich die Varianten stark ausgebreitet haben, vermehrte Hospitalisierungen und Überlastungen des Gesundheitssystems und eine Übersterblichkeit zu beobachten sind.

Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass die zunehmende Verbreitung der UK-Mutation der maßgebliche Grund dafür ist, dass die Wocheninzidenzen landesweit seit dem 13. Februar 2021 nicht mehr weiter zurückgehen, sondern unter Schwankungen stagnieren.

Diese Entwicklung birgt zusätzliche Gefahren, weil die Wocheninzidenzen in den meisten Kommunen Nordrhein-Westfalens noch deutlich über 50 liegen, sodass die Kontaktnachverfolgung ohnedies bereits sehr hohe Anstrengungen erfordert und aufgrund der höheren Ansteckungsraten der Virusmutationen erneut grundlegend gefährdet wird.

Aus diesem Grunde erscheint es derzeit nur eingeschränkt vertretbar, Ausnahmen von den bisher geltenden Kontaktbeschränkungen vorzunehmen, wenn diese nicht durch erheblich übergeordnete Gründe geboten sind. Gerade vor dem Hintergrund, dass zur Vermeidung schwerer Bildungs- und Entwicklungsnachteile für jüngere Kinder und die Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen seit dem 22. Februar 2021 Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sowie Abschlussklassen wieder verstärkt in Präsenz unterrichtet und betreut werden, dürfen weitergehende infektionsgefährdende Kontakte und Angebote nur in einem sehr engen Rahmen mit entsprechenden Schutzmaßnahmen zugelassen werden.

- Das Gesamtkonzept der Maßnahmen umfasst dabei nach wie vor eine zahlenmäßige Beschränkung privater Kontakte nach Teilnehmeranzahl und Anzahl der zusammenkommenden Haushalte, wobei erneut die alte Regelung zur Anwendung kommt, dass fünf Personen aus maximal zwei Haushalten zusammenkommen dürfen. Dabei werden Kinder bis zum Alter von einschließlich

14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht berücksichtigt. Ausgenommen von den Kontaktbeschränkungen bleiben dabei wie schon in der Vergangenheit private Bereiche, bezüglich derer an die Eigenverantwortung und Solidarität der Bevölkerung appelliert wird. Flankiert wird die zahlenmäßige Beschränkung privater Kontakte ferner durch die Beibehaltung der sonstigen Maßnahmen des Infektionsschutzes, insbesondere die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) oder einer medizinischen Maske in bestimmten Bereichen.

- Daneben bedarf es zur Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung eines Verzichts auf nicht notwendige private Reisen auch im Inland. Entsprechende Angebote bleiben daher untersagt und auch Übernachtungsangebote im Inland dürfen weiterhin nicht für private Zwecke zur Verfügung gestellt werden
- Des Weiteren bleiben auch Institutionen und Einrichtungen, die vornehmlich der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind und darauf ausgerichtet sind oder zur Folge haben, dass Menschen aufeinandertreffen, geschlossen. Veranstaltungen, die typischerweise der Unterhaltung dienen, sind ebenfalls ganz überwiegend untersagt. Gleiches gilt für den Betrieb von gastronomischen Einrichtungen. Dabei geht es darum, Anreize für Kontakte zu vermeiden, weshalb es gegenwärtig nicht darauf ankommt, inwieweit die konkrete Einrichtung, der konkrete Betrieb Vorkehrungen zur Vermeidung von Infektionen etwa durch entsprechende Hygienekonzepte getroffen hat.

Weiterhin bleibt die Wirtschaft von den Untersagungen ausgenommen, sofern sie nicht schwerpunktmäßig der Freizeitgestaltung der Bevölkerung dient. Insoweit beschränken sich die Maßnahmen auf solche des Hygiene- und Infektionsschutzes, die nochmals verschärft werden. Schließlich tragen die Maßnahmen überragend wichtigen Gründen des Gemeinwohls Rechnung, die besondere Regelungen für einzelne Bereiche des gesellschaftlichen Lebens erfordern.

Insbesondere im Hinblick auf die von den Maßnahmen dieser Verordnung besonders betroffenen Bereiche sind die kollidierenden Rechtsgüter umfassend mit dem Ergebnis abgewogen worden, dass der Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems für einen erneut umgrenzten Zeitraum die Beeinträchtigung der Betroffenen in Ansehung aller sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit überwiegt. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass entstehende Härten durch finanzielle Unterstützungen abgefedert werden. Hinzu kommt, dass die vorgesehenen Maßnahmen soweit wie möglich durch Ausnahmetatbestände flankiert werden. Dass trotz alledem erhebliche wirtschaftliche Einbußen entstehen können, steht den in dieser Verordnung angeordneten Maßnahmen nicht entgegen. Denn ohne entsprechende Maßnahmen würde das Infektionsgeschehen nicht eingedämmt werden können. Die Folge wäre ein erneut exponentieller Anstieg der Zahl der Neuinfektionen und damit eine erhebliche Gefähr-

derung von Leben und Gesundheit sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, worauf wiederum mit stärkeren Schutzmaßnahmen reagiert werden müsste, die dann einen größeren volkswirtschaftlichen Schaden verursachen würden als eine nun nur schrittweise erfolgende Öffnung.

Ausgehend von diesen Grundannahmen misst diese Verordnung, solange kein flächendeckender Impfschutz die Ausbreitung des Coronavirus wirksam verhindert, den für alle Bereiche geltenden Grundregeln „Abstand, Hygiene und Alltagsmasken“ („AHA-Regeln“) entscheidende Bedeutung zu. Mit ihnen kann der Alltag verantwortungsvoll so gestaltet werden kann, dass das wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Leben möglichst wenige Einschränkungen erfährt und dennoch verlässlich die weitere Verbreitung des Coronavirus verhindert wird.

Nach allgemeinen Grundsätzen der Normenhierarchie gehen die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung im Umfang ihres Geltungsanspruchs abweichenden Verwaltungsakten und Allgemeinverfügungen der Ordnungsbehörden vor. Regelungen im Einzelfall bleiben daher möglich. Für über den Einzelfall hinausgehende Regelungen in Regionen mit besonderen Infektionslagen sind Abstimmungsverfahren der Ordnungsbehörden mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorgesehen.

In Umsetzung von § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes werden bestimmte Verstöße gegen Bestimmungen dieser Verordnung zu unmittelbar verfolg- baren Ordnungswidrigkeiten bestimmt.

Die Geltungsdauer der Verordnung bewegt sich im Rahmen der durch § 28a Absatz 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes gesetzten grundsätzlichen Höchstfrist. Unabhängig davon wird die Erforderlichkeit und Angemessenheit der mit dieser Verordnung getroffenen Regelungen fortlaufend überprüft und werden gebotene Anpassungen auch innerhalb der Geltungsdauer vorgenommen.

Die Entwicklungen des Infektionsgeschehens zeigen zum einen, dass sich die Anstrengungen der letzten Monate gelohnt haben und hierdurch etwas niedrigere Inzidenzen erreicht werden konnten, was zu einer spürbaren Entlastung des Gesundheitssystems und zu sinkenden Todeszahlen geführt hat.

Gleichzeitig steigt allerdings in einem besorgniserregenden Umfang der Anteil der Virusvarianten an den Infektionen in Deutschland schnell an, wodurch die Zahl der Neuinfektionen ganz aktuell wieder zu steigen beginnen. Die Erfahrungen in anderen Staaten zeigen, dass die verschiedenen Covid19-Varianten eine erhebliche Gefahr darstellen und dass es notwendig ist, bei Lockerungen für das wirtschaftliche und öffentliche Leben Bedacht und Vorsicht walten zu lassen. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, die erreichten Erfolge nicht zu verspielen und ein neuerlicher harter Einschnitt mit seinen Folgen für die Wirtschaft und das öffentliche Leben vermieden werden. Vor diesem Hintergrund haben die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten in ihren Beratungen mit der Bundeskanzlerin am 3. März 2021 unter Berücksichtigung zahlreicher aktueller wissenschaftlicher Empfehlungen vereinbart, die aktuellen Schutzmaßnahmen, Kontakt- und Angebotsbeschränkungen grundsätzlich bis zum 28. März 2021 zu verlängern. Angesichts der an Fahrt gewinnenden Umsetzung der Impfstrategie und der schrittweisen Umsetzung der nationalen Teststrategie haben sich der Bund und die Länder aber auch auf eine stufenweise Öffnungsstrategie verständigt.

Mit der Änderung der Coronaschutzverordnung vom 11. März 2021 wird die bereits mit der Verordnung vom 5. März 2021 begonnene Umsetzung des ersten vorsichtigen Öffnungsschrittes noch für bestimmte Bereiche erweitert.

Angesichts der fortgeschrittenen Impfquote unter Bewohnerinnen und Bewohnern vollstationärer Pflegeeinrichtungen, der Umsetzung der Teststrategie und des damit einhergehenden zunehmenden Schutzes der Einrichtungen vor Einträgen des Coronavirus erscheint es geboten, das dortige Gemeinschaftsleben von bestehenden Restriktionen zu entlasten und wieder mehr Kontakte in diesem für die Bewohnerinnen und Bewohner privaten Bereich zuzulassen.

II. Übergreifende Regelungen

§ 1 Allgemeine Grundsätze

§ 1 bestimmt die Ziele und den Anwendungsbereich der Verordnung und regelt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die Kardinalregeln des Infektionsschutzes. Neben den in dieser Verordnung enthaltenen besonderen Verpflichtungen wird insoweit die Eigenverantwortung jedes Einzelnen betont. Insbesondere der Schutzfunktion von Art. 13 GG wird dabei in der Weise genügt, dass die Bestimmungen dieser Verordnung grundsätzlich für den öffentlichen Raum gelten und der nach Art. 13 Abs. 1 GG geschützte Bereich der Wohnung ausgenommen bleibt. Mit Rücksicht auf die kollektive Religionsausübungsfreiheit sowie die konstitutionell gewährleistete Religionsfreiheit obliegt es ferner den Kirchen und Religionsgemeinschaften, in Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung Regelungen zu treffen, die sich an den Vorschriften und Wertungen dieser Verordnung orientieren. Betriebe, Unternehmen, Behörden und andere Arbeitgeber sind an die Vorgaben dieser Verordnung gebunden, soweit ihre Beschäftigten im Kundenkontakt stehen. Denn im Verhältnis der Beschäftigten untereinander wird der Infektionsschutz bereits über die Vorgaben des Arbeitsschutzes verwirklicht. Insoweit bestimmt die Verordnung lediglich, dass in geschlossenen Räumen von Betrieben, Unternehmen, Behörden und anderen Arbeitgebern unabhängig von einem Kundenkontakt eine Maskenpflicht besteht, unter Ausnahme des Arbeitsplatzes, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann.

Die Regelungen für religiöse Veranstaltungen geben einen Orientierungsrahmen zu Besucherzahlenbegrenzungen und Verhaltensmaßnahmen vor. Veranstaltungen zur Religionsausübung haben sich trotz des sehr verantwortungsvollen Vorgehens der allermeisten Kirchen und Religionsgemeinschaften und ihrer Untergliederungen in Einzelfällen immer wieder auch als Infektionsquellen herausgestellt. Für Religionsgemeinschaften, die keine den staatlichen Vorschriften entsprechenden Eigenregelungen vorgelegt haben, wird daher eine Anmeldepflicht von Veranstaltungen mit mehr als

10 Personen eingeführt. Dies soll den zuständigen Behörden Gelegenheit zur Kontrolle im Einzelfall geben. In Bezug auf die Maskenpflicht setzt sich die Anhebung des Schutzgrades von Alltagsmasken zu medizinischen Masken in den staatlichen Vorschriften bei den Eigenregelungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften fort.

Da auch der Bereich der Arbeitswelt eine erhebliche Bedeutung für die Begrenzung des Infektionsgeschehens hat, hat das Bundesministerium mit der Corona-Arbeitsschutzverordnung Regelungen zur Sicherstellung von Mindestabständen am Arbeitsplatz, zur Home-Office-Nutzung und zur Maskenpflicht am Arbeitsplatz getroffen, die für alle Bereiche im privaten und öffentlichen Sektor unmittelbar verbindliches Recht sind. Daher verweist § 1 Abs. 4 künftig auf diese Regelungen; die bisherigen Regelungen der Coronaschutzverordnung gelten ergänzend fort.

Die betriebliche und überbetriebliche praktische Ausbildung unterfällt der durch die Vorgaben des Arbeitsschutzes regulierten Arbeitswelt und nicht den nach den Regelungen dieser Verordnung jetzt in Präsenz immer noch weitgehend unzulässigen schulischen und sonstigen institutionsgebundenen Bildungsangeboten.

Es wird angesichts der fortgesetzten Umsetzung der Impfstrategie und der nationalen Teststrategie und des damit einhergehenden zunehmenden Schutzes der Einrichtungen vor Einträgen des Coronavirus in § 1 Absatz 5 ausdrücklich festgestellt, dass die Innenbereiche und die abgegrenzten Außenbereiche für die Bewohnerinnen und Bewohner ebenfalls nicht als öffentlicher und damit als privater, von Art. 13 Absatz 1 GG geschützter Bereich gelten. Diese Feststellung ist erforderlich, um die Bewohnerinnen und Bewohnern angesichts des für sie inzwischen bestehenden höheren Schutzes mehr Gemeinschaftsleben und Kontakte innerhalb der Einrichtungen zu ermöglichen. Daher schließt die Feststellung auch ausdrücklich den Kontakt mit den Beschäftigten ein.

§ 2 Mindestabstand, Kontaktbeschränkung

Ausgehend von den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Übertragung des Coronavirus enthält § 2 auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 1 IfSG Vorgaben zum Mindestabstand, der ein zentrales Element bei der Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus darstellt. Da das Einhalten eines Abstands von mindestens 1,5 Metern die Infektionsgefahr entscheidend verringern kann, bestimmt die Vorschrift die grundsätzliche Pflicht zur Einhaltung dieses Mindestabstandes zu anderen Personen. Zugleich regelt die Vorschrift eine für den öffentlichen Raum geltende Kontaktbeschränkung im Sinne von § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG, die sich angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens als notwendig erweist.

Da gerade ungezwungene und gesellige persönliche Kontakte in größeren Gruppen eine Ursache vieler Neuinfektionen sind, wird nochmals klargestellt, dass Partys und ähnlich ausgelassene Feiern generell – also auch im privaten Bereich – verboten sind.

Die Einordnung als unzulässige Feier ist dabei vor dem Hintergrund des Infektionsschutzes vorzunehmen. Entscheidend ist, ob angesichts der Teilnehmerzahl, des Verhaltens und der Rahmenbedingungen (Raumgestaltung, Alkoholangebot, Musik und ggf. Tanz) die Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzregeln oder im Gegenteil ein relevanter Distanzverlust zwischen den teilnehmenden Personen zu erwarten ist.

Die Kontaktbeschränkungen werden mit dieser Verordnung erstmals wieder gelockert. Unter Aufrechterhaltung der bisher schon zulässigen Konstellationen können darüber hinaus Angehörige eines Hausstandes sich im öffentlichen Raum nun mit einem weiteren Haushalt treffen, wenn dies insgesamt auf maximal fünf Personen begrenzt ist. Bei der Berechnung der Personenzahl werden Kinder bis einschließlich 14 Jahren nicht berücksichtigt. Grundsätzlich gelten die Kontaktbeschränkungen aber auch für Kinder.

Umgangsrechte werden nicht eingeschränkt: der von seinen Kindern getrennt lebende Elternteil kann daher während der Wahrnehmung des Umgangsrechts ebenfalls von seinen zu betreuenden Kindern begleitet werden.

Da aufgrund der logistischen Probleme mit den derzeit noch sehr begrenzt verfügbaren und aufwändig zu kühlenden Impfstoffen die Impfungen noch ausschließlich in den Impfzentren stattfinden, kommt deren Erreichbarkeit eine besondere Rolle zu. Hierzu haben sich Fahrdienste gebildet, die aber naturgemäß eine Anwesenheit von mehreren Personen (unter Beachtung der Hygieneanforderungen) in einem Fahrzeug erfordern. Daher wird für diese Fahrdienste das Kontaktverbot wie im Personenverkehr ausgestaltet.

§ 3 Alltagsmaske, medizinische Maske

Da nach wissenschaftlichen Erkenntnissen die Übertragung des Coronavirus jedenfalls zum Teil durch eine Mund-Nasen-Bedeckung verhindert werden kann, regelt § 3 auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG als weiteres zentrales Element zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus die Pflicht zum Tragen einer entsprechenden Bedeckung, wobei die Bereiche im Einzelnen benannt werden, in denen eine dahingehende Verpflichtung besteht. Erfasst werden dabei solche Bereiche, in denen es vornehmlich aufgrund räumlicher Gegebenheiten typischerweise dazu kommen kann, dass der Mindestabstand im Sinne von § 2 nicht durchgehend eingehalten werden kann. Deswegen befreit die Regelung nicht von der Geltung dieses Mindestabstandes, vielmehr tritt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ergänzend hinzu.

Angesichts der steigenden Infektionszahlen und der inzwischen vorliegenden wissenschaftlichen Bewertungen zur nicht gegebenen Wirkungsgleichheit zwischen einer Alltagsmaske und einem Gesichtsvisier im Hinblick auf Tröpfchen- und vor allem Aerosolausstoß erscheint das Gesichtsvisier als gleichwertiger Maskenersatz aktuell nicht

mehr vertretbar. Die Alltagsmaske ist zwischenzeitlich ohnehin auch zum breit akzeptierten Schutzinstrument geworden. Die Verpflichtung, sie zu tragen, stellt einen persönlichen Rechtseingriff dar, der deutlich weniger schwer wiegt als die dadurch geschützten Rechtsgüter.

Aufgrund der verschärften Infektionsrisiken durch möglicherweise neue und ansteckendere Virusstämme wird in bestimmten Bereichen das Tragen von Masken angeordnet, deren verlässliche Schutzwirkung aufgrund einheitlicher Standards und behördlicher Prüfungen über die Schutzwirkung von nicht spezifizierbaren Alltagsmasken hinausgehen. Dies gilt zum einen für medizinische Masken (sog. OP-Masken) nach der Norm EN14683 und Masken des FFP2-Standards (EN 149). Aufgrund des erheblichen Bedarfs an Schutzausrüstung wurden durch bundesrechtliche Regelungen und/oder behördliche Prüfungen und Bestätigungen auch andere vergleichbare Masken für den Einsatz während der Pandemie freigegeben und beschafft, die ebenfalls die erforderliche zusätzliche Schutzwirkung aufweisen und daher im Rahmen der Schutzmaßnahmen nach der Coronaschutzverordnung ebenfalls einsetzbar sind. Hierbei handelt es sich namentlich um Masken mit ausländischen Standardbezeichnungen (z.B. KN95/N95), die als solches auch gekennzeichnet sind.

In Absatz 1 findet sich die Definition der Masken mit erhöhter Schutzwirkung für den Geltungsbereich dieser Verordnung („medizinische Schutzmasken im Sinne dieser Verordnung“) und in Absatz 2 zu den Anwendungsbereichen. In den anderen Bereichen das Tragen (mindestens) einer Alltagsmaske weiterhin ausreicht.

Der Standard „mindestens medizinische Maske“ ist überall anzuwenden, wo mehrere Personen regelmäßig näher oder einzelne Personen sehr nah zusammentreffen. Daher werden die entsprechenden Situationen (Fahrdienste, Friseurdienstleistung, Bildungsangebote in Präsenz), in § 3 Absatz 2 aufgenommen. Die Regelung folgt jetzt dem Grundsatz, dass ein Zusammentreffen in geschlossenen Räumen einen höheren Maskenstandard erfordert, während im Außenbereich Alltagsmasken ausreichend sind. Zudem wird klargestellt, dass aufgrund des erforderlichen Drittschutzes Masken mit Ausatemventil die Anforderungen nicht erfüllen. Diese sind daher maximal dann zulässig, wenn - ärztlich bescheinigt - ansonsten gar keine Maske getragen werden könnte.

Körpernahe Dienstleistungen bergen durch die erforderliche Nähe zwischen den Dienstleistungserbringern und den Kundinnen und Kunden ein erhebliches Ansteckungspotential, das durch die leichter übertragbaren Virusvarianten noch erheblich geworden ist. Um sicherzustellen, dass auch bei der bei der Inanspruchnahme und Erbringung von Friseurdienstleistungen und anderen Handwerksleistungen, Dienstleistungen oder Ausbildungen ohne Einhaltung des Mindestabstands, die zum Schutz vor Infektionsübertragungen unbedingt notwendigen Masken einen Drittschutz entfalten, wurde auch für diesen Bereich in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 festgelegt, dass Masken mit Ausatemventil die Anforderungen nicht erfüllen. Denn diese Masken

schützen nur den Träger selbst, durch die Funktion des Ventils, welches die verbrauchte Atemluft des Trägers nach außen transportiert, aber nicht den Dritten.

§ 4 Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen

§ 4 regelt auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 4 IfSG die Hygieneanforderungen im Falle der Eröffnung von Kunden- und Besucherverkehren. Diese Anforderungen beruhen auf allgemein anerkannten Hygieneregeln und wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Übertragung viraler Erreger im Allgemeinen sowie des Coronavirus im Besonderen.

§ 4a Rückverfolgbarkeit

Nur auf der Grundlage einer schnellen Kontaktnachverfolgung können Infektionsketten durch Anordnungen im Einzelfall durchbrochen und ein Ausbruchsherd vermieden werden. Um eine möglichst effektive Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen, ist es von besonderer Bedeutung, dass bereits im Moment der relevanten sozialen Kontakte die erforderlichen Daten erhoben werden, um im Falle einer Infizierung die potentiell ebenfalls Angesteckten schnell warnen und die Quelle der Infektion finden zu können. Ausgehend von § 28a Abs. 1 Nr. 17, Abs. 4 IfSG regelt § 4a daher Vorgaben für die Rückverfolgbarkeit und bestimmt, in welchen Bereichen die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen ist. Auf die ohnehin geltenden strengen europäischen, deutschen und nordrhein-westfälischen Datenschutzbestimmungen wird nochmals gesondert hingewiesen; außerdem wird eine Höchstspeicherdauer von vier Wochen angeordnet.

§ 4b Innovationsklausel

Um die Berücksichtigung der rasch zunehmenden wissenschaftlichen Erkenntnisse auch im Bereich technischer Schutzeinrichtungen sicherzustellen und deren Chancen für die Reduzierung von Grundrechtseinschränkungen zu nutzen, ist eine ausdrückliche Innovationsklausel aufgenommen.

III. Einzelne Lebensbereiche

§ 5 Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

Auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG regelt § 5 Vorgaben für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnliche Einrichtungen. Dort befinden sich oftmals vorübergehend oder dauerhaft vulnerable und daher

besonders zu schützende Personengruppen. Aus diesem Grund gibt § 5 Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ebenso wie Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe auf, unter Beachtung der Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag des Coronavirus zu vermeiden. Dahingehende Maßnahmen sind zum Schutz von Patientinnen und Patienten und Bewohnerinnen und Bewohnern, nicht zuletzt aber auch des Personals der auch für die Bekämpfung der Pandemie besonders wichtigen Einrichtungen und folglich der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems notwendig. Des Weiteren ist auf der Grundlage der Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts zum Hygiene- und Infektionsschutz ein einrichtungsbezogenes Besuchskonzept zu implementieren. In Umsetzung von § 28a Abs. 3 Satz 2 IfSG darf es dabei nicht zu einer vollständigen Isolation der Betroffenen kommen. Ausdrücklich dürfen etwa die Begleitung des Geburtsprozesses und der Geburt sowie die Begleitung Sterbender nicht unmöglich gemacht werden, und auch Besuche zur seelsorgerischen Begleitung sind zulässig.

Test- und Maskenobligationen bestehen für Beschäftigte, Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besucherinnen und Besucher. Für Besuche kann aber vor einer flächendeckend angebotenen Testmöglichkeit das Fehlen eines Testes keinesfalls zum Ausschluss des Besuchsrechts führen. Leider haben viele Ausbruchsgeschehen in der Vergangenheit gezeigt, dass sich das Virus gerade in Alten- und Pflegeheimen und vergleichbaren Einrichtungen besonders schnell verbreitet und dort zu einer erschreckend hohen Zahl an Todesfällen führt. Dieses Risiko wird durch die ansteckeren Virusmutationen noch vergrößert. Auch wenn inzwischen allen Bewohnerinnen und Bewohnern stationärer Pflegeheime ein Impfangebot gemacht werden konnte, ist deshalb der Schutz der Einrichtungen vor einem Viruseintrag beizubehalten bis erkennbar der Impfschutz eine Gefährdung sicher ausschließt. Entsprechende Testkapazitäten sind vorhanden. Vor allem erscheint der zusätzliche „Test-Eingriff“ – obwohl sicherlich unangenehm und lästig – gegenüber den abzuwendenden maximalen Gesundheits- und Lebensgefahren selbst dann noch vertretbar, wenn landesweit nur wenige Ausbruchsgeschehen und damit wenige schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle durch die Erhöhung der Testfrequenz vermieden werden sollten. Im ambulanten Bereich und in der Eingliederungshilfe ist die Regelung aktuell schon deshalb noch wichtiger, weil dort der Impffortschritt geringer ist.

Die gerade im Winter dringend erforderlichen Angebote der Wohnungslosenhilfe sind weiter zulässig.

Da Masken mit Ausatemventil die Anforderungen an einen Drittschutz nicht erfüllen, denn durch das Ventil wird die verbrauchte Atemluft des Trägers nach außen transportiert, gilt für Pflegepersonal und weitere Beschäftigte der Einrichtungen nach § 5 Absatz 3 Satz 3 und für Besucherinnen und Besucher nach Absatz 4 Satz 1 die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder einer vergleichbaren Maske.

Bewohnerinnen und Bewohner von Pflege- und Seniorenheimen haben ihren Lebensmittelpunkt in diesen Einrichtungen. Für sie stellen die Einrichtungen daher privaten Wohnraum dar, in den nur unter erheblichen grundrechtlichen Schranken eingegriffen werden darf. In § 5 Absatz 1 wird daher der nunmehr in § 1 Absatz 5 festgehaltene Grundgedanke, dass die Innenbereiche und die abgegrenzten Außenbereiche für die Bewohnerinnen und Bewohner nicht als öffentlicher Bereich gelten, konsequenterweise dadurch weiterverfolgt, dass nunmehr auch der zunehmende Schutz durch Impfungen in den Einrichtungen bei der Abwägung vor dem Ergreifen von erforderlichen einrichtungsbezogenen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen ist. Zur Klarstellung wird zudem ein Verweis auf die Berücksichtigung arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben in die Regelung aufgenommen.

Gleichzeitig müssen aber auch unter Abwägung der Interessen an der Geschütztheit des privaten Wohnraums mit dem Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit sowie des Gesundheitssystems Vorkehrungen getroffen werden, um erforderlichenfalls notwendige Schutzmaßnahmen für die in den Einrichtungen lebenden vulnerablen Personengruppen anzuordnen. Um im Einzelfall – falls erforderlich – schnell weitergehende Schutzmaßnahmen vor Ort ergreifen zu können, werden daher die zuständigen Behörden in § 5 Absatz 2 ermächtigt, erhöhte Infektionsschutzanforderungen zum besonderen Schutz der in diesen Einrichtungen und Wohnformen betreuten Menschen anzuordnen. Diese Anordnungen können die Beschäftigten, Bewohnerinnen und Bewohner wie auch Besucherinnen und Besucher betreffen. Auch hierbei sind der bereits erreichte Impfschutz und die Testungsmöglichkeiten nach der Corona-Test- und Quarantäneverordnung zu beachten.

Zudem wird neben der Feststellung, dass das Tragen einer medizinischen Maske nach § 3 Absatz 1 Satz 2 für Besucherinnen und Besucher obligatorisch ist, in § 5 Absatz 3 nunmehr die Ausnahme für den persönlichen und direkten Kontakt der Besucherinnen und Besucher mit dem oder der von Ihnen besuchten Bewohner beziehungsweise Bewohnerin vorgesehen. Wenn der Bewohner oder die Bewohnerin über einen vollständigen Impfschutz verfügen, besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske. . Diese Erleichterung ist angesichts des bereits bestehenden Impfschutzes unter Abwägung der betroffenen Grundrechte geboten.

§ 6 Hochschulen, außerschulische Bildungsangebote im öffentlichen Dienst, Bibliotheken

Für den Betrieb von Hochschulen und Schulen des Gesundheitswesens enthält die Vorschrift eine Verweisung auf gesonderte Anordnungen nach § 28 Abs. 1 IfSG. Auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG regelt § 6 im Übrigen den Infektionsschutz in Bildungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes. Dem folgt im Interesse des Datenschutzes eine Ausnahme von der Kontaktdatenerfassung für den bloßen Medienaustausch in Bibliotheken und Archiven.

Im Rahmen des weiterhin geltenden Lockdowns müssen auch in Hochschulen, Schulen des Gesundheitswesens und dem internen staatlichen Aus- und Fortbildungsbe- reich Präsenzveranstaltungen so weit wie möglich unterbleiben. Allerdings müssen angesichts der jetzt erfolgenden Verlängerung auch die Auswirkungen auf die Studie- renden und andere Auszubildende sowie sensible Ausbildungsbereiche zur Sicherstel- lung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung stärker berücksichtigt werden. Die Ver- ordnung sieht daher jetzt Ausnahmemöglichkeiten für bestimmte Ausbildungsbereiche und zur Vermeidung schwerer Nachteile (z.B. Versäumen von Prüfungsterminen und durch Verlängerung der Studienzeit um ein ganzes Semester) vor. Die Ausnahmen zur Nachteilsabwendung können aber nur greifen, wenn die Nachteile nicht durch eine Durchführung der Kurse ohne Präsenz oder eine Terminverlegung auch vermieden werden könnten. Zu den Leitentscheidungen der aktuellen Pandemiebewältigung zählt die Privilegierung des Präsenzunterrichts in Abschlussklassen im Hinblick auf Ausnah- men von den Kontaktbeschränkungen, um bei diesen Schülerinnen und Schülern schwere Bildungs- und Berufschancen durch Benachteiligung gegenüber anderen Jahrgängen möglichst weitgehend zu vermeiden. Diese Grundentscheidung wird aus Gründen der Gleichberechtigung auch auf den Bereich der Schul-, Ausbildungs-, Be- rufs- und Laufbahnabschlüsse ausgeweitet. Grundsätzlich gilt, dass bei Präsenzunter- richt und -prüfungen die Infektionsschutzregelungen besonders zu berücksichtigen sind.

Bibliotheken und Archive dürfen ab dem 8. März 2021 unter Beachtung der Infektions- schutz- und Hygieneanforderungen wieder für den Publikumsverkehr öffnen. Werden lediglich bestellte Medien abgeholt und zurückgebracht, entfällt das Erfordernis der Kontaktnachverfolgung.

§ 7 Weitere außerschulische Bildungsangebote

Ebenfalls auf § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG beruht § 7, der Vorgaben für im Einzelnen benannte Angebote privater außerschulischer Bildungseinrichtungen macht. Bildungs- angebote im Einzelunterricht sind unter freiem Himmel zulässig. Bildungsangebote für Gruppen im Freizeitbereich sowie Freizeitangebote wie Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche müssen unter- bleiben.

Für die außerschulischen Bildungsangebote wird aus Gründen der Bildungsgerechtig- keit der Präsenzunterricht vor Schul-/Berufsabschlüssen wieder zugelassen. Die neu aufgenommenen Unterrichtungen beziehen sich auf die verschiedentlich im Ordnungs- recht vorgeschriebenen beruflichen Unterrichtungen durch die Industrie- und Handels- kammern als Voraussetzung der Berufsausübung (z.B. im Bewachungsgewerbe). Ebenfalls zugelassen werden sog. kompensatorische außerschulische Bildungsange- bote für Schülerinnen und Schüler, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Dar- über hinaus sind Nachhilfeangebote sowie musikalischer Unterricht und Kunstunter- richt in Gruppen bis zu fünf Schülerinnen und Schüler zulässig.

Damit zulässige Angebote nach § 7 Absatz 1a nicht nur Schülerinnen und Schülern und damit im Zusammenhang mit der Schule zu ermöglichen und auch die Kontrolle und Nachvollziehbarkeit der zulässigen Angebote zu erleichtern, sind nun junge Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren in Gruppen von bis zu 5 Personen erfasst. Angebote der Sozial- und Jugendhilfe werden auf Einzelangebote oder Gruppenangebote für bis zu fünf junge Menschen bis einschließlich 18 Jahren sowie im Freien höchstens 20 Kinder bis einschließlich 14 Jahren beschränkt. Diese Öffnungen tragen als erster Schritt den besonderen sozialen und pädagogischen Unterstützungsbedarfen von Kindern und Jugendlichen Rechnung.

Wegen Ihrer großen Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung für die Erziehung nicht nur von Kräften von Polizei und Feuerwehr, sondern auch der Bevölkerung zur Selbst- und Nothilfe werden in § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a nun auch Erste-Hilfe-Kurse in Präsenz zugelassen. Dieser Nutzen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung überwiegt das mit der Durchführung in Präsenz verbundene Infektionsrisiko, welches zudem durch die Anordnung zur strikten Beachtung der Hygienevorschriften, zu Abstand und Lüften möglichst geringgehalten wird.

Da der Mindestabstand auch bei dem nach § 7 Absatz 3 zulässigen Betrieb von Fahrschulen, Bootsschulen und Flugschulen in den entsprechenden Fahrzeugen nicht einhalten lässt, ist darauf zu achten, dass von den Beteiligten eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil getragen wird, um den erforderlichen Anforderungen an den Drittschutz Rechnung zu tragen. Denn durch die ungefilterte nach außen Leitung der Atemluft des Trägers durch das Ventil besteht nur ein Eigenschutz aber kein Schutz gegenüber beziehungsweise der Abgabe von Aerosolen in die Raumluft.

Zu Klarstellung des in Präsenz zulässigen Angebotes der „Unterrichtungen“ wird in § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 ergänzt, dass es sich um solche Unterrichtungen nach dem Ordnungsrecht handelt.

Den bereits in § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 in Präsenz zulässigen öffentlich geförderten außerschulischen Bildungsangeboten für Schülerinnen und Schüler auf Grundlage der Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten zur Reduzierung pandemiebedingter Benachteiligungen wurden nun auch die vergleichbaren außerschulischen Bildungsangebote nach der Förderrichtlinie „Zuwendungen für die Durchführung „FerienIntensivTraining (FIT) in Deutsch“ gleichgestellt. Angesichts der Wichtigkeit dieser besonderen außerschulischen Bildungsangebote tritt das mit der Durchführung in Präsenz verbundene Infektionsrisiko, welches zudem durch die Anordnung zur strikten Beachtung der Hygienevorschriften, zu Abstand und Lüften möglichst gering gehalten wird, zurück.

§ 8 Kultur

§ 8 untersagt Konzerte und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen, Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen. Die Vorschrift beruht auf § 28a Abs. 1 Nr. 7 IfSG und trägt dem Umstand Rechnung, dass in den genannten Bereichen in großem Ausmaß Personen aufeinandertreffen und in Kontakt treten. Zudem sprechen die in den betreffenden Einrichtungen durchgeführten Veranstaltungen typischerweise eine große Anzahl von Besucherinnen und Besuchern aus einem größeren Einzugsgebiet an. Im Rahmen umfassender Schutzmaßnahmen zur Kontaktreduzierung ist eine Untersagung trotz des besonderen Gewichts für die grundrechtlich geschützte Kunst- und Berufsfreiheit der Betroffenen notwendig.

Die betroffenen Veranstaltungen sind im Freien dann zulässig, wenn die Aufführenden einen Abstand von mindestens zwei Metern einhalten und die Aufführungen so erfolgen, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer sie aus ihren Wohnungen heraus verfolgen, es somit nicht zu Menschenansammlungen am Ort der Aufführung kommt. Diese sogenannten Fensterkonzerte werden mit der Regelung ab dem 8. März 2021 ausdrücklich ermöglicht, da sie eine zu den Autotheatern zumindest vergleichbare infektionssichere Situation darstellen und einen wichtigen Beitrag leisten können, um soziale Isolationen gerade in Wohneinrichtungen für ältere Menschen etc. zu verhindern.

Beim zur Berufsausübung zählenden Probebetrieb und bei zur Berufsausübung zählenden Konzerten und Aufführungen ohne Publikum kommt es nur in geringem Maße zu einem Aufeinandertreffen von Personen. Daher werden auch diese Bereiche aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vom Verbot des § 8 ausgenommen. Die Ausnahmeregelung ist wegen des besonderen Gewichts der Berufsfreiheit des Art. 12 GG allerdings auf Fälle der Berufsausübung beschränkt. Ebenfalls ausgenommen ist der Betrieb von Autokinos, Autotheatern und ähnlichen Einrichtungen, sofern der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt. Dies ist gerechtfertigt, weil die Besucher sich durchgängig im geschützten Raum von Fahrzeugen befinden und daher soziale Kontakte auch auf dem Weg von und zu den Veranstaltungen nicht stattfinden.

Aufgrund der stabilen Infektionszahlen kann ein erster Öffnungsschritt auch für andere kulturelle Einrichtungen erfolgen: Der Betrieb von Museen, Kunstaussstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen ist ab dem 8. März 2021 wieder zulässig. Um die Kontakte und Infektionsrisiken in diesem ersten Schritt aber deutlich zu begrenzen bzw. nachvollziehbar zu machen, sind Voraussetzung für den Besuch eine vorherige Terminbuchung sowie die Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 4a Absatz 1. Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern darf zudem in geschlossenen Räumen eine Person pro 20 Quadratmeter der für Besucherinnen und Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen

§ 9 Sport

Da Sport aufgrund der erheblichen Aerosolbildung, zahlreicher Kontakte und der oft bei der sportlichen Betätigung nicht einzuhaltenden Mindestabstände Infektionsrisiken birgt, untersagt § 9 auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 8 IfSG Freizeit- und Amateursportbetrieb grundsätzlich auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen.

Angesichts der Dauer des Lockdowns kommt der Ermöglichung einer sportlichen Betätigung – gerade in der bevorstehenden Frühjahrszeit – aber eine erhebliche Bedeutung für die Gesundheit der Bevölkerung zu. Daher wird der Ermöglichung des Sports im Freien auch auf Sportanlagen jetzt eine Priorität vor der Vermeidung der auch im Außenbereich dabei entstehenden Kontakte (in Zugangsbereichen, Parkplätzen, Einzelanlagen/-geräten) eingeräumt. Dabei muss aber gewährleistet sein, dass die Infektionsgefahren begrenzt und insbesondere Kontakte auf kleine Bezugsgruppen beschränkt werden. Sport ist daher nur zulässig, wenn er mit bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten, wobei Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren anders als bei der allgemeinen Kontaktbeschränkung mitgezählt werden, oder ausschließlich Personen aus einem Haushalt ausgeübt wird. Zudem sind zulässig der Einzelunterricht sowie der Sport in Gruppen von maximal 20 Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren mit zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen. Auch Rehasport ist nur unter freiem Himmel und nur nach Maßgabe dieser Gruppenbegrenzungen möglich.

Innerhalb dieser zulässigen „Sportgruppen“ ist zwischen den Gruppenangehörigen kein Mindestabstand einzuhalten – zwischen verschiedenen Gruppen dafür ein Abstand von dauerhaft fünf Metern, damit trotz der sportbedingt größeren Bewegungsradien und des dabei höheren Aerosolausstoßes jederzeit eine hinreichende Trennung der Gruppen gewährleistet ist. Auch in Eingangsbereichen der Sportanlagen etc. darf es nicht zu Kontakten zwischen den Gruppen kommen.

Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen bleiben untersagt.

Da für bestimmte schul- und berufsbezogene Ausbildungen sportliche Leistungsnachweise oder Prüfungen (Rettungsschwimmer, vorgegebene „Auffrischungstrainings“) erforderlich sind, müssen diese auch während des längeren Lockdowns wieder möglich sein (Absatz 4 Nr. 1). Hierfür können auch Freizeiteinrichtungen wie Schwimmbäder genutzt werden.

Der Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen und sportpraktischen Übungen im Rahmen von Studiengängen sind ebenfalls zulässig.

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist das Training sog. „Kaderathletinnen und -athleten“ wieder möglich, selbst wenn diese in Sportarten aktiv sind, die finanziell keinen Berufssport ermöglichen (Absatz 4 Nr. 3).

Zulässig bleiben Wettbewerbe in Profiligen, Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen sowie andere berufsmäßige Sportausübung nach Maßgabe vorzulegender

Infektionsschutzkonzepte. Damit berücksichtigt diese Verordnung die besondere wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der betreffenden Bereiche.

§ 10 Freizeit- und Vergnügungsstätten

§ 10 untersagt auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 6 IfSG den Betrieb verschiedenster Freizeit- und Vergnügungsstätten.

Angesichts der weiterhin hohen Infektionszahlen bleibt insbesondere auch der Betrieb von Sonnenstudios als den Schwimmbädern, Saunen etc. vergleichbaren Einrichtungen für ein derzeit nicht prioritäres persönliches Wellnesserlebnis untersagt.

Aufgrund der stabilen Infektionszahlen erfolgt dagegen ein erster Öffnungsschritt in Einrichtungen mit großen Außenbereichen und Räumlichkeiten, bei denen die Infektionsrisiken gegenüber der kulturellen und bildungspolitischen Bedeutung vertretbar erscheinen. Der Betrieb von Zoologischen Gärten und Tierparks ist daher ab dem 8. März 2021 wieder zulässig, wenn zum Zwecke der erforderlichen Personenbegrenzung eine vorherige Terminbuchung erfolgt und die einfache Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist. Wie bei der Regelung in § 8 Absatz 4 darf auch hier in geschlossenen Räumen die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besucher eine Person pro 20 Quadratmeter der für Besucherinnen und Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen.

Vom Verbot des Betriebs von Freizeit und Vergnügungsstätten wird der Betrieb von Skiliften ausgenommen. Aufgrund der stabilen Infektionszahlen wird für diesen an unter freiem Himmel stattfindenden Transport das Infektionsrisiko derzeit als geringer eingeschätzt, wenn abweichend von § 2 bei der Beförderung und in Warteschlangen die Einhaltung eines größeren Mindestabstands von 2 Metern gewährleistet ist.

§ 11 Handel, Messen und Märkte

Auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 14 IfSG beschränkt § 11 den Betrieb von Handelseinrichtungen und untersagt die mit besonderen Menschenansammlungen verbundenen Messen, Ausstellungen, Jahr- und Spezialmärkte und ähnlichen Veranstaltungen.

Seit dem 8. März 2021 können wieder alle Einzelhandelsgeschäfte für den Kundenverkehr öffnen. Für die schon bisher von der Schließung von Handelsgeschäften ausgenommenen Geschäfte für die Versorgung der Bevölkerung mit den erforderlichen Gütern des täglichen Lebens bleibt es bei den bisherigen Regelungen, wonach die zulässige Zahl gleichzeitig anwesender Kundinnen und Kunden zweistufig reduziert ist, um zu große Kundenkonzentrationen mit daraus folgenden infektiologisch problematischen Situationen v.a. in Kassenbereichen etc. zu vermeiden. Dies sind

- Lebensmittel einschließlich Getränken, wobei aus Praktikabilitätsgründen eine Unterteilung in notwendige und nicht notwendige Lebensmittel nicht erfolgt,

- Güter zur medizinischen, pflegerischen und gesundheitlichen Versorgung aus Apotheken, Sanitätshäusern und Reformhäusern
- Güter zur Deckung des Grundbedarfs an Haushalts- und Körperhygiene, Verbrauchsgüter der Haushaltsführung etc., die zum charakteristischen Sortiment in Drogerien zählen sowie täglich erforderliche Produkte zur Versorgung und Pflege von Haustieren
- Finanz- und Postdienstleistungen sowie Produkte zur Informationsgewinnung (Zeitungen etc.), weshalb Kioske geöffnet bleiben, die zudem eine Notversorgung im Lebensmittelbereich sichern.

Bäckereien, Fleischereien und Konditoreien waren von der Schließung des Einzelhandels ebenfalls nicht betroffen, weil diese dem Handwerk zuzurechnen sind.

Zudem werden ab 8. März 2021 die Buchhandlungen sowie die Schreibwarenläden und die Gartenmärkte geöffnet, um eine bundesweit möglichst einheitliche Vorgehensweise für diese in vielen Ländern bereits seit längerem den Waren des täglichen Bedarfs zugerechneten Sortimenten sicherzustellen. Im Bereich der Gartenmärkte führt vor allem auch die saisonale Bedarfslage dazu, dass deren Sortiment gerade im Frühjahr zu den täglichen Bedarfsgütern zu rechnen ist.

Für andere Handelsgeschäfte ist mit dieser Verordnung eine erste Öffnungsperspektive möglich und erforderlich. Angesichts der stabilen Inzidenzzahlen auf der einen Seite und dem nach dem langen Lockdown aufgestauten Versorgungsbedarf auf der anderen Seite, erscheint es vertretbar und geboten, auch allen anderen Handelsgeschäften wieder einen ersten infektiologisch abgesicherten Zugang zum Privatkundengeschäft im Ladenlokal zu eröffnen. Für alle nicht in Absatz 1 genannten Handelsgeschäfte wird daher neben dem selbstverständlich weiterhin möglichen „click & collect“, also der Abholung bereits bestellter Waren, als neue Verkaufsoption der Besuch von Kundinnen und Kunden nach vorheriger Terminvereinbarung für einen befristeten Zeitraum ermöglicht unter Beachtung einer Kundenbegrenzung auf 1 Person pro 40 Quadratmeter Verkaufsfläche. Konkrete Vorgaben zur Art und Weise der Terminvereinbarungen gibt es aufgrund der Unterschiedlichkeit der Handelsgeschäfte und ihrer Kundenbeziehungen bewusst nicht. Die Terminvereinbarung ist daher telefonisch oder digital und auch unmittelbar vor dem Termin vor Ort möglich.

Über diese eingeschränkten Möglichkeiten für Privatkunden hinaus bleiben Baumärkte und Baustoffhandlungen weiterhin wie bisher für Handwerker und Gewerbetreibende geöffnet. Da vor allem Land- und Forstwirte zur Betriebsführung und Reparatur von Betriebsvermögen auf die Verfügbarkeit von Baustoffen, Werkzeug usw. angewiesen sind, dürfen Baumärkte auch sie wie Gewerbetreibende und Handwerker mit den für die Betriebsführung erforderlichen Waren versorgen. Soweit diese Märkte und Geschäfte das typische Sortiment eines Gartenmarktes in einem abgetrennten Bereich mit gesondertem Eingang und Kasse verkaufen, ist dies aus Gründen der Gleichbehandlung mit Gartenmärkten für alle Kundinnen und Kunden zusätzlich auch weiterhin ohne das Erfordernis einer Terminvereinbarung möglich. Ansonsten verbleibt es für

alle anderen Kunden bei der Möglichkeit des „click & collect“ sowie ab dem 8. März 2021 bei der Möglichkeit des Einkaufs nach vorheriger Terminvereinbarung. Hinsichtlich der Personenbegrenzung im Geschäft gilt die nach Absatz 3 festgelegte Begrenzung von 1 Person je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche, wobei auch die im Geschäft anwesenden Handwerker, Gewerbetreibenden, Land- und Forstwirte hierbei mit einzubeziehen sind.

Die weiterhin bestehende Zulässigkeit von Großmärkten dient zum einen der Versorgung der nachgelagerten Verkaufsstellen und kann zum anderen durch eine auf Lebensmittel begrenzte Öffnung für Endverbraucher eine infektiologisch sinnvolle Entlastung des Einzelhandelns unterstützen.

Da es praktisch keine reinen Sortimentsanbieter mehr gibt, muss die Regelung für Geschäfte mit gemischtem Sortiment so gestaltet werden, dass einerseits die Beschränkungsziele erreicht werden und andererseits keine praktischen Umsetzungsschwierigkeiten entstehen, die die Verkaufsabläufe so stören, dass eine infektionsschutzgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs gefährdet wird. Hierzu dient die aus dem Frühjahr 2020 bereits bekannte und eingeübte Unterscheidung nach dem gewöhnlichen Sortimentsschwerpunkt. Lag dieser in den Zeiten vor den Beschränkungen nicht im privilegierten Sortimentsbereich (Lebensmittel etc.) ist der Verkauf entweder auf privilegierte Waren zu beschränken oder insgesamt nur nach den Regeln für nichtprivilegierte Waren (Terminvereinbarung etc.) zulässig. Zur Wirksamkeit der Kontaktbeschränkungen ist die Zuordnung der Sortimente zu den jeweiligen Privilegierungen im Zweifel restriktiv vorzunehmen. Dabei ist ausschließlich auf die o.g. Versorgungsrelevanz abzustellen. Eine nachträgliche Sortimentsanpassung (Erhöhung des Lebensmittelanteils usw. auf 50,1 % zur Ermöglichung des Verkaufs von 49,9 % nicht privilegierten Randsortimenten nach den Vorgaben des Lebensmittelhandels) ist im Sinne des Infektionsschutzzieles ausdrücklich nicht hinzunehmen. Die wirtschaftlichen Einbußen der einzelnen Geschäfte können dabei kein gesonderetes Kriterium darstellen, da diese andere nicht privilegierte Bereiche ohnehin vollständig treffen. Ihnen zu begegnen ist die Aufgabe der mit den Beschlüssen der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin verbundenen weiteren staatliche Unterstützungsleistungen.

In § 11 Absatz 4 wird die Regelung zum Schwerpunkt des Warensortiments für solche Verkaufsstellen, die gemischte Sortimente führen, klargestellt. Demnach dürfen solche Verkaufsstellen nur unter Beschränkung der Zahl der Kundinnen und Kunden nach den Vorgaben des Absatz 1 verfahren, wenn sie auch den Verkauf auf die nach Absatz 1 zulässigen Waren aus ihrem Sortiment beschränken. Verkaufen sie Waren ihres vollen gemischten Sortiments ohne diese Beschränkung, sind sie den Vorgaben des Absatzes 3 unterworfen, der eine geringere Kundenanzahl pro Quadratmeter zulässt und den Zutritt auf Kunden und Kundinnen mit vorheriger Terminvereinbarung beschränkt.

Um dem nach dem Grundgesetz zu gewährleistenden Gleichheitssatz gerecht zu werden, gilt für alle Einzelhandelsbetriebe und Geschäfte mit Ausnahme derjenigen, die

für die Versorgung der Bevölkerung erforderliche Güter des täglichen Lebens anbieten, die Möglichkeit des „click & collect“ sowie die Möglichkeit des Einkaufs nach vorheriger Terminvereinbarung, des sogenannten click & meet. Eine Privilegierung bestimmter Einzelhandelsgeschäfte (Buchhandlungen sowie die Schreibwarenläden und die Gartenmärkte) für eine Öffnung ohne diese Beschränkungen ist auch angesichts der gegenwärtig wieder dynamischen Entwicklung der Infektionszahlen nicht weiter zu rechtfertigen.

§ 12 Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Heilberufe

Die für Handelseinrichtungen geltenden Maßgaben im Kontext von Kunden- und Besucherverkehr schreibt § 12 auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 14 IfSG für Geschäftslokale von Handwerkern und Dienstleistern fort. Dies gilt auch für die neuen Regelungen des Verkaufs nach vorheriger Terminvereinbarung.

Da gerade die Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, oft erheblichen medizinischen, hygienischen und seelischen Bedürfnissen Rechnung tragen und daher ein noch weiterer Ausschluss zunehmend unverträgliche Belastungen verursacht, sind neben den bereits zulässigen Friseur- und Fußpflegedienstleistungen ab sofort auch alle weiteren unter strikter Beachtung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen wieder zulässig.

Sofern die Kundin oder der Kunde während der Dienstleistung zulässigerweise keine Maske tragen kann, ob wegen der Art der Dienstleistung oder aus medizinischen Gründen, muss jedoch den dadurch entstehenden besonderen infektiologischen Gefahren Rechnung getragen werden. Die Kundin oder der Kunde muss deshalb vor Inanspruchnahme der Dienstleistung den Nachweis über einen tagesaktuellen Selbst- oder Schnelltest mit negativem Ergebnis vorlegen. Bis zum Abschluss des schrittweisen Aufbaus der Teststrategie genügt es bis zum 1. April 2021. Die Dienstleister selbst haben alle zwei Tage einen Schnell- oder Selbsttest durchzuführen, wenn sie ihre Dienstleistungen auch Kundinnen und Kunden ohne Maske gegenüber erbringen.

Ausgenommen von den Testerfordernissen sind die in Absatz 3 genannten Angebote, da diese als medizinisch erforderliche Dienstleistungen schon zuvor ohne diese Einschränkungen zulässig waren, weil hier die Infektionsrisiken und das (medizinische) Interesse an der Dienstleistung in einem anderen Verhältnis steht und zudem die medizinisch orientierten Dienstleister regelhaft und aufgrund der zahlreichen weiteren Schutzvorschriften eine höhere Gewähr für eine infektionsschutzgerechte Vornahme der Dienstleistung bieten.

Zulässig bleibt weiterhin eine aus sozialen Gründen dringend gebotene Frühförderung auch in Zweierkonstellationen bei entsprechender Indikation.

Die bestehenden Testungsmöglichkeiten sind inzwischen umfangreicher. Wegen der laufenden Umsetzung des nationalen Testkonzeptes und der zwischenzeitlichen Verfügbarkeit von Selbsttests auch für die Verbraucherinnen und Verbraucher in ausreichender Zahl, kann der für ein Angebot nach § 4 Absatz 4 erforderliche Test daher auch durch einen Coronaselbsttest ersetzt werden, wenn die Kundin oder der Kunde den Test vor Ort in Anwesenheit des Personals durchführt. Der Test muss aber dann mangels dokumentierten Testnachweises als Nachweisersatz während der Dienstleistung aufbewahrt werden. Die gleiche Möglichkeit wird dem Personal der Dienstleister eingeräumt. Die so durchgeführten Selbsttests sind als Nachweisersatz am Ort der Dienstleistung für jeweils eine Woche aufzubewahren.

Kinder bis zum Schuleintritt sind gemäß Absatz 2 Satz 2 von der Testpflicht ausgenommen.

Ausgenommen von der Testpflicht bei gesichtsnahen Dienstleistungen, bei denen der Kunde oder die Kundin zulässigerweise keine Maske trägt, sind auch medizinisch notwendige Leistungen von Handwerkern und – unabhängig vom Vorliegen einer eigenen Heilkundeerlaubnis – Dienstleistern im Gesundheitswesen. Für diese gilt ebenso wie für die in Absatz 3 genannten Angebote, dass medizinisch notwendige Dienstleistungen schon zuvor ohne diese Einschränkungen zulässig waren, weil auch hier die Infektionsrisiken und das (medizinische) Interesse an der Dienstleistung in einem ausgewogeneren Verhältnis stehen und zudem die medizinisch orientierten Dienstleister regelhaft und aufgrund der zahlreichen weiteren Schutzvorschriften eine höhere Gewähr für eine infektionsschutzgerechte Vornahme der Dienstleistung bieten.

§ 13 Veranstaltungen und Versammlungen

Auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 5 IfSG untersagt § 13 Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen. Es handelt sich um eine Auffangregelung, die Veranstaltungen und Versammlungen aller Art und unabhängig vom Gegenstand und von den handelnden Personen erfasst. Ebenfalls untersagt sind (im Einzelnen näher definierte) große Festveranstaltungen. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen bergen gerade derartige Veranstaltungen eine besonders große Gefahr der Weiterverbreitung des Coronavirus und haben in der Vergangenheit maßgeblich zu einem schnellen und unkontrollierbaren Ausbreiten des Coronavirus beigetragen. Ausnahmen (und zugleich besondere Anforderungen) sieht die Vorschrift lediglich für bestimmte Veranstaltungen vor, die im öffentlichen Interesse liegen und auch unter den derzeit gegebenen Umständen – soweit wie möglich – durchgeführt werden müssen. Hervorzuheben ist insoweit die Zulässigkeit von Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, wodurch der besonderen Bedeutung des Grundrechts aus Art. 8 GG Rechnung getragen wird.

Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass gesetzlich gebotene Veranstaltungen etc. im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 jetzt tatsächlich durchgeführt werden können. Vor allem Aufstellungsversammlungen zur bevorstehenden Bundestagswahl sind deshalb

jetzt möglich. Die Einfügung der Nr. 2a dient der Klarstellung für die bereits bisher zulässigen kommunalen Gremiensitzungen.

Die im Regelungszusammenhang mit Bestattungen genannten Trauerfeiern meinen die Veranstaltungen, die in den Friedhofskapellen o.ä. stattfinden oder hiermit vergleichbar sind. Sie sind auch dann zulässig, wenn die Bestattung anschließend nicht auf demselben Friedhof stattfindet. Nicht erfasst und damit weiterhin unzulässig sind sog. Beerdigungskaffees oder vergleichbare Veranstaltungen.

Mit der Änderung des § 13 Absatz 2 Satz 2 wird für Sitzungen nach Satz 1 Nummer 3 von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften, Parteien oder Vereinen mit mehr als 100 Teilnehmern ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erforderlich. Außerdem ist das Singen im Rahmen dieser Veranstaltungen unzulässig. Diese Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, dass im laufenden Bundestagswahljahr vermehrt Sitzungen stattfinden werden und allein durch diese Häufung auch das damit einhergehende Infektionsrisiko ein höheres ist. Daher ist die Reduzierung der Teilnehmerzahl, ab der besondere Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte vorzulegen sind, nunmehr erforderlich. Wegen der größeren Anzahl solcher Veranstaltungen soll auch das Infektionsrisiko, welches das Singen wegen eines höheren Aerosolausstoßes darstellt, gesenkt werden. Das Verbot des Singens stellt zwar einen erheblichen Eingriff in die Handlungsfreiheit der Teilnehmenden an der Veranstaltung dar, der Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Gesundheitssystems vor einer Überlastung vor dem gegenüberstehenden Infektionsrisiko überwiegt allerdings. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Singen keinen für den Kern der Veranstaltung notwendigen Bestandteil darstellt.

Angesichts der fortgeschrittenen Impfquote unter Bewohnerinnen und Bewohnern vollstationärer Pflegeeinrichtungen, der Umsetzung der Teststrategie und des damit einhergehenden zunehmenden Schutzes der Einrichtungen vor Einträgen des Coronavirus ist die Ermöglichung von mehr Gemeinschaftsleben in den stationären Pflegeeinrichtungen geboten. Daher sind nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 auch interne Veranstaltungen in stationären Pflegeeinrichtungen wieder in Präsenz zulässig. Daran teilnehmen dürfen neben den Bewohnerinnen und Bewohnern auch die Beschäftigten der Einrichtungen und auch die direkten Angehörigen der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Anwesenheit der für die Programmgestaltung erforderlichen Personen ist selbstverständlich ebenfalls zulässig.

§ 14 Gastronomie

§ 14, der auf § 28a Abs. 1 Nr. 13 IfSG beruht, untersagt den Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés, Betriebskantinen, Mensen und anderen gastronomischen Einrichtungen. Die Vorschrift verfolgt damit das Ziel der Vermeidung von Kontakten, zu denen es gerade in der Gastronomie vielfältig und zwischen häufig

wechselnden Personen kommt und suspendiert vorübergehend einen ganz wesentlichen Freizeitanreiz um den hiermit verbundenen Infektionsgefahren zu begegnen. Um ein Mindestmaß gastronomischer Angebote insbesondere auch zur Versorgung der im Arbeitsleben stehenden Bevölkerung zu ermöglichen, ist die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken allerdings zulässig.

Ebenso zulässig ist die Öffnung von Betriebskantinen und Mensen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Arbeitsprozesse (bei Betriebskantinen) oder der Bildungsangebote (Mensen) unverzichtbar ist. Dies ist allerdings nur dann anzunehmen, wenn die Nutzerinnen und Nutzer ohne diese Einrichtungen während eines längeren Arbeitstages nicht versorgt werden könnten und auch eine Beschränkung auf einen „to go“-Service mit nachfolgendem Verzehr im Büro o.ä. nicht möglich ist (z.B. bei reinen Fabrikarbeitsplätzen). Ein Abholservice bleibt auch bei Kantinen und Mensen zulässig, die Untersagung eines Verzehrs in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung, die im Außenbereich die Bildung von Menschenansammlungen verhindern soll, gilt naturgemäß nicht bei einer Mitnahme der Speisen in das eigene Büro, selbst wenn dieses im Umkreis von 50 Metern zur Kantine liegt.

§ 15 Beherbergung, Tourismus

§ 15 verbietet auf der Grundlage § 28a Abs. 1 Nr. 11, 12 IfSG Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken sowie Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen zu touristischen Zwecken. Die Vorschrift ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf private Zwecke beschränkt und stellt dadurch sicher, dass notwendige Übernachtungen, insbesondere für berufliche und geschäftliche Zwecke, ausgenommen bleiben. Zu diesen gehören auch die bezahlten Übernachtungsleistungen für Fernkraftfahrerinnen und Fernkraftfahrer auf Rasthöfen einschließlich der erforderlichen Versorgung.

Da der generelle Ausschluss von privaten Übernachtungen zu persönlichen Härten führen kann, die weder beabsichtigt noch infektiologisch geboten sind, werden für besondere Ausnahmesituationen auch private Übernachtungen zugelassen. Die Ausnahmen sind eng auszulegen. Zur Behebung von Krisensituationen sind Übernachtungen zulässig, die zur medizinischen oder pflegerischen Versorgung erforderlich sind oder die aus sozial-ethischen Gründen dringend geboten sind, wie etwa ohne Übernachtung vor Ort nicht mögliche Besuche von nahestehenden Personen in Pflegeeinrichtungen, Begleitungen des Krankenhausaufenthalts von nahestehenden Personen oder Teilnahme am Begräbnis einer nahestehenden Person.

§ 16 Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden

Zur Wirksamkeit der gesamten Infektionsschutzregelungen ist eine möglichst hohe Normakzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern unverzichtbar. Diese wiederum knüpft elementar an eine Transparenz und Widerspruchsfreiheit der Regelung an.

Daher legt § 16 einen Wirkungsvorrang der Regelungen der Landesverordnung fest und knüpft allgemeine Regelungen durch die Kommunen an eine vorherige Einwilligung seitens des zuständigen Ministeriums. Der Einwilligungsvorbehalt soll dabei die Übereinstimmung der allgemeinen Regelungen mit der landesweiten Gesamtstrategie sicherstellen.

Absatz 1 betrifft dabei allgemeine Regelungen aller zuständigen Behörden: Die Regelungskompetenz und -verantwortung der örtlichen Behörden leitet sich für alle zum Infektionsschutz erforderlichen Maßnahmen unmittelbar aus den gesetzlichen Grundlagen der §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes und § 3 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW ab. Diese legislativ verliehenen Regelungskompetenzen können und sollen vom Verordnungsgeber nicht generell beschnitten werden. Die Regelungen des § 16 sollen vielmehr widerstreitende Regelungen vermeiden. Insofern besteht ein Wirkungsvorrang der Landesregelung. Weitergehende Regelungen, die über die Coronaschutzverordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anordnen, sind grds. möglich. Hier stellt das Einvernehmensefordernis des Ministeriums sicher, dass diese Maßnahmen der landesweiten Strategie der Pandemiebewältigung entsprechen. Beim Ministerium liegt insoweit ohnehin auch die Fachaufsicht über die zuständigen Behörden.

Absatz 2 soll im Sinne einer „Hot-Spot-Strategie“ ein besonderes Handlungserfordernis bei Kommunen mit besonderen Inzidenzen (über 100 Neuinfektionen/100.000 Einwohner in 7 Tagen) unterstreichen. Die Regelung stellt einen besonderen Appell an die Kommunen mit hohen Inzidenzwerten dar, ohne anderen Kommunen ein kommunal begründetes Vorgehen generell zu untersagen. Die Angemessenheit der Maßnahmen ist fortlaufend und vor allem bei einem gesicherten deutlichen Absinken der tatsächlichen Infektionszahlen zu überprüfen. Dabei ist eine zu häufige Änderung der Regelungen zu vermeiden, weshalb Änderungen ausdrücklich nicht an einen festen Grenzwert geknüpft sind.

Je intensiver die Maßnahmen in Grundrechte eingreifen, desto deutlicher muss der infektiologische Bedarf anhand des konkreten Infektionsgeschehens vor Ort dargelegt werden.

Generell wird bei der Prüfung durch die Kommunen – und bei dem erforderlichen Einvernehmen des zuständigen Ministeriums – zu berücksichtigen sein, dass die Coronaschutzverordnung weiterhin bereits weitreichende Grundrechtsbeschränkungen vorsieht und darüberhinausgehende Maßnahmen auch bei einem Inzidenzwert über 100 sehr genau – z.B. durch besondere Ausbruchssituationen oder Risikolagen vor Ort – begründet werden müssen.

Gemäß dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz sind in Regionen, die eine 7-Tages-Inzidenz von unter 50 aufweisen, weitere Öffnungsschritte möglich. Die Coronaschutzverordnung geht grundsätzlich bei allen Maßnahmen von landesweiten Inzidenzwerten aus.

In Fortsetzung der bisherigen Regelung zur möglichen kommunalen Lockerungen sind bei nachhaltigem und signifikantem Unterschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 50 abweichende Regelungen per Allgemeinverfügung möglich. Dabei sind jedoch stets die Inzidenzen der umliegenden Kommunen und die Auswirkungen auf die Region als Ganzes zu betrachten. Die Regelungen nach Absatz 3 bedürfen ebenfalls des Einvernehmens des Ministeriums.